

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

Gem. den §§ 171 ff. in Verbindung mit § 162 Abs. 1 LVwG hat die Stadt Heiligenhafen die Aufgabe, von der Allgemeinheit und dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird – soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dementsprechend ist die Ordnungsbehörde der Stadt Heiligenhafen verpflichtet, unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit, zu der die Individualrechtsgüter „Leben“ und „Gesundheit“ gehören, zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Zur Vermeidung einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit wurden die entsprechenden Personen bisher – soweit es nicht möglich war, anderen Wohnraum zu vermitteln – in die stadteigene Obdachlosenunterkunft im Lütjenburger Weg eingewiesen.

Aufgrund des schlechten Unterhaltungszustandes und der jährlich steigenden Vorhaltungskosten, hat sich die örtliche Ordnungsbehörde intensiv darum bemüht, die bisherigen Bewohner der Obdachlosenunterkunft in Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu vermitteln.

Da sich die positiven Ergebnisse dieser Bemühungen bereits im Jahre 2011 abgezeichnet haben, wurden für das Haushaltsjahr 2012 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt, um die nicht mehr benötigte Unterkunftsreihe Lütjenburger Weg 91-99 abzurechen. Im Nachtragshaushalt 2013 stehen nun Haushaltsmittel zur Verfügung, die den Abriss der restlichen Unterkünfte ermöglichen.

Da die Stadt Heiligenhafen weiterhin die unfreiwillige Obdachlosigkeit ggf. sehr kurzfristig zu beseitigen hat, ist die Unterbringung des entsprechenden Personenkreises auch kurzfristig sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde bei der Prelios Immobilien Management GmbH eine Wohnung in der Lerchenstraße 6 a, 1. OG links, angemietet, um dem o. g. Erfordernis zu entsprechen. Bei der Wohnung handelt es sich um eine 2 ½-Zimmerwohnung mit einer Gesamtgröße von 56,25 m<sup>2</sup>. Bei einer tatsächlichen Einweisung einer unfreiwillig obdachlosen Person ist von dieser eine Nutzungsentschädigung sowie eine Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung gemäß der bisherigen Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heiligenhafen zu entrichten.

## **B) STELLUNGNAHME**

Aufgrund des o. g. Sachverhalts sind die Gebühren der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heiligenhafen neu kalkuliert worden. Aus dieser Kalkulation ergibt sich eine Nutzungsgebühr je Quadratmeter und Monat in Höhe von 7,50 €. Die zu zahlenden Nebenkosten für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und sind gesondert durch die eingewiesene Person zu erstatten.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Gegenüber der bisher festgesetzten Nutzungsgebühr erhöht sich diese im Falle der Einweisung einer unfreiwillig obdachlosen Person um 5,45 € je Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche.

Die für die Anmietung der o. g. Wohnung jährlich anfallenden Gesamtkosten in Höhe von ca. 5.700,00 € stellen gegenüber den bisher jährlich anfallenden Kosten der Obdachlosenunterkünfte eine Ersparnis in Höhe von ca. 38.000,00 € dar. Diese Einsparung begründet sich durch den Wegfall der Vor- und Unterhaltungskosten der Obdachlosenunterkünfte im Lütjenburger Weg sowie des entsprechenden Grundstückes.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/mit folgenden Änderungen beschlossen.



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	18.03.2018
Amtsleiterin / Amtsleiter	2.8.18
Büroleitender Beamter	2/8.18

